

Erlasse der Bundesländer zur Regelung der Fristverlängerung zur TSE-Aufrüstung von Kassen

(Stand: 24. Juli 2020)

Bundesland	Voraussetzung bei einer stationären TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloud TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Antragstellung
Baden-Württemberg	Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister nachweislich bis zum 30. September 2020 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben.	Es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.	Die Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Dokumentation festzuhalten, der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.	Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen stillschweigend als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bereits vor Bekanntgabe des Erlasses gestellte Anträge gelten als bewilligt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
Bayern	Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben.	Es ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche ist aber nachweislich noch nicht verfügbar.	Die erforderlichen Nachweise sind der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
Berlin	Fristverlängerung bei der Umrüstung bis 31.03.2021 unter der Bedingung, dass der Einbau der technischen Sicherheitseinrichtung bis zum 30. August 2020 mit einem konkreten Termin beauftragt sein muss.	Ist der Einbau einer cloud-basierten technischen Sicherheitseinrichtung beabsichtigt, gilt die Fristverlängerung unter denselben Voraussetzungen wie für eine stationäre TSE-Lösung als bewilligt.	Die Nachweise über die Voraussetzungen sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung aufzubewahren und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Auf Verlangen einer Dienstkraft	Ein gesonderter Antrag bei den Berliner Finanzämtern ist nicht erforderlich.

Erlasse der Bundesländer
zur Regelung der Fristverlängerung zur TSE-Aufrüstung von Kassen
(Stand: 24. Juli 2020)

	<p>Weitere Bedingungen:</p> <p>Die Anbietenden der technischen Sicherheitseinrichtung bzw. die Dienstleistenden, die den Einbau vornehmen, müssen bestätigen, dass der Einbau nicht bis zum 30.09.2020 durchgeführt werden konnte. Ferner muss bereits ein konkreter Einbautermin vereinbart sein.</p> <p>Alle übrigen Verpflichtungen des § 146a Abgabenordnung werden erfüllt oder deren Nichterfüllung wird laut BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (Az.: IV A 4 – S 0319/19/10002 :001, 2019/0891800; BStBl. 2019 S. 1010) auch nach dem 30.09.2020 weiterhin nicht beanstandet.</p> <p>Für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 darf kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Steuerhinterziehung bzw. Steuergefährdung durchgeführt worden sein, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde.</p>		<p>der Finanzverwaltung sind sie vorzulegen.</p>	
--	--	--	--	--

Erlasse der Bundesländer
zur Regelung der Fristverlängerung zur TSE-Aufrüstung von Kassen
(Stand: 24. Juli 2020)

Bundesland	Voraussetzung bei einer stationären TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloud TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Antragstellung
Hamburg	<p>Es muss durch geeignete Unterlagen belegbar sein, dass die erforderliche Anzahl an TSE bis zum 30. September 2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhändler oder einem anderen Dienstleister im Kassensbereich verbindlich bestellt oder der Einbau der TSE beauftragt worden ist.</p> <p>Der Einsatz der TSE muss bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden.</p>	<p>Ist der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen.</p> <p>Der Einsatz der cloudbasierten TSE muss bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden.</p>	<p>Die genannten Nachweise sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt.</p> <p>Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.</p>
Hessen	<p>Der Steuerpflichtige muss bis spätestens 30. September 2020 eine TSE verbindlich bestellt oder einen Kassenfachhändler, einen Kassenhändler oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich verbindlich mit dem fristgerechten funktionsfertigen Einbau der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem beauftragt haben.</p>	<p>Es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE beabsichtigt, aber eine solche ist noch nicht verfügbar.</p> <p>Der funktionsfertige Einbau einer TSE bis zum 31. März 2021 muss auch in diesen Fällen sichergestellt werden.</p>	<p>Bei cloudbasierter TSE ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen.</p> <p>Erforderliche Nachweise sind im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen.</p>	<p>Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen als gewährt.</p> <p>In dem entsprechenden Umfang ist ein gesonderter Antrag durch den Steuerpflichtigen nach §§ 146a, 148 AO nicht erforderlich.</p>

Erlasse der Bundesländer
zur Regelung der Fristverlängerung zur TSE-Aufrüstung von Kassen
(Stand: 24. Juli 2020)

Bundesland	Voraussetzung bei einer stationären TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloud TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Antragstellung
Niedersachsen	Der Betroffene muss nachweislich die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 31. August 2020 bestellt haben und dieser bestätigt, dass der Einbau bis zum 30. September nicht möglich ist.	Der Einbau einer cloudbasierten TSE ist vorgesehen und eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.	Das Aufbewahren der den Härtefall bestätigenden Belege reicht aus.	Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist nicht erforderlich
Nordrhein-Westfalen	Das Unternehmen hat bis spätestens 30. September 2020 die Umrüstung bzw. den Einbau einer TSE bei einem Kassenhersteller oder Dienstleister beauftragt.	Bei beabsichtigter Verwendung einer cloudbasierten TSE ist diese nicht verfügbar.	Bei cloudbasierter TSE muss ein Nachweis durch geeignete Dokumente des Kassenherstellers oder Dienstleisters (z. B. Zertifizierungsantrag, Mitteilungen BSI) erbracht werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich

Erlasse der Bundesländer
zur Regelung der Fristverlängerung zur TSE-Aufrüstung von Kassen
(Stand: 24. Juli 2020)

Bundesland	Voraussetzung bei einer stationären TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloud TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Antragstellung
Mecklenburg-Vorpommern	Die bestehenden Kassensysteme werden bis zum 31. März 2021 weiterhin nicht beanstandet, wenn das Unternehmen bis spätestens 30. September 2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt hat.	Bei geplantem Einsatz einer cloudbasierten TSE ist der fristgerechte Einsatz nachweislich bis zum 30. September 2020 zu beantragen.	Die genannten Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten ist. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Eine Eigenbescheinigung des/der Steuerpflichtigen ist nicht als ausreichend anzusehen.	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
Saarland	Der Unternehmer muss vor dem 30. September 2020 einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem fachgerechten Einbau einer TSE beauftragt haben.	Der Unternehmer muss vor dem 30. September 2020 einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem Einsatz einer cloudbasierten TSE-Lösung beauftragt haben.		Ein Antrag des Unternehmers ist nicht erforderlich.

Erlasse der Bundesländer
zur Regelung der Fristverlängerung zur TSE-Aufrüstung von Kassen
(Stand: 24. Juli 2020)

Bundesland	Voraussetzung bei einer stationären TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloud TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Antragstellung
Sachsen	Kassensysteme werden auch weiterhin bis zum 31. März 2021 nicht beanstandet, wenn der Einbau einer TSE bis zum 31. August 2020 nachweislich in Auftrag gegeben wurde.	Dies gilt auch, wenn der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen ist und eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.		Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
Sachsen-Anhalt	Aus Billigkeitsgründen wird es gemäß § 148 AO unter den folgenden nicht beanstandet, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem längstens bis zum 31. März 2021 nicht über eine TSE verfügt: Es muss bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhändler oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden sein.	Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30. September 2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben.	Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Erlasse der Bundesländer
zur Regelung der Fristverlängerung zur TSE-Aufrüstung von Kassen
 (Stand: 24. Juli 2020)

Bundesland	Voraussetzung bei einer stationären TSE-Lösung	Voraussetzung bei einer cloud TSE-Lösung	Umfang des erforderlichen Nachweises über Vorliegen der Voraussetzungen	Antragstellung
Schleswig-Holstein	Es muss bis spätestens 30. September 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt worden sein.	Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30. September 2020 den fristgerechten Einsatz nachweislich beauftragt haben.	Die Nachweise sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung nach den allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.	Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.
Thüringen	Fristverlängerung bis 31. März 2020 unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige die erforderliche Anzahl an TSE bis spätestens zum 30. September 2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich verbindlich bestellt hat.	Der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.	Das Vorliegen der Voraussetzungen ist lediglich gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Das kann formlos geschehen oder mithilfe eines Vordrucks, der auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums heruntergeladen werden kann.	Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.